

überlassen.⁷⁷ Einige Bestimmungen, die das Gemeindegut und die Beziehung zur inzwischen gescheiterten deutschen Verfassung betrafen, konnten gestrichen werden. Die Wahlordnung entsprach der früheren, nur dass dem Wunsch des Fürsten gemäss die beiden Landschaften einen einzigen Wahlkreis bildeten.

Indessen war der Anspruch, den Wünschen des Fürsten nun entsprochen zu haben, nur halb gerechtfertigt: Gerade die Bestimmungen über die Kontrolle des fürstlichen Privateigentums waren vollumfänglich beibehalten worden. Der Landrat bat allerdings den Fürsten, den revidierten Entwurf in seinen Mängeln zu verbessern und zu ergänzen, da nur «eine vollständige Übereinstimmung» des Fürsten ein Gedeihen des Werkes gewähren könne.⁷⁸

Doch auch dieser zweite Verfassungsentwurf, der bereits etwas weniger unbedingt war als jener des Revolutionsjahres, gelangte nicht zur Verwirklichung. Das Schicksal der Verfassung und der Gemeindeordnung, das heisst aber der inneren Entwicklung Liechtensteins überhaupt, hing von der politischen Entwicklung in den Staaten des Deutschen Bundes ab, nach welchen sich der Fürst richtete und richten musste: Dort aber setzte die Reaktion ein.

5. Die Reaktion von 1852

Nach dem Scheitern der Revolution setzte in den deutschen Einzelstaaten, vorzüglich in Preussen und Österreich, die Reaktion sich siegreich durch. Während in Preussen die 1848 oktroyierte Verfassung bedeutend reduziert wurde, aber doch der Konstitutionalismus trotz starken Prärogativen der Krone und Dreiklassenwahlrecht im ganzen bestehen blieb,⁷⁹ fiel Österreich, nachdem Kaiser Franz Joseph am 31.

77 Der Fürst wurde gebeten, eine entsprechende Gerichtsverfassung zu veranlassen, Begleitschreiben vom 19. März 1850, LRA C/3.

78 Ebda. – Zugleich wurde der Fürst dringend gebeten, «dem jetzigen provisorischen und für die Verwaltung des Landes unzureichenden Zustande des Regierungsamtes ein baldiges Ende zu machen im Interesse des dadurch gefährdeten öffentlichen Wohles.» Die entsprechende Bestellung der Landesverwaltung wurde geradezu als eine «Lebensfrage für das Gedeihen der neuen Ordnung» dargestellt; ebda. Siehe unten S. 217 ff.

79 Vgl. Huber III, S. 53, 85 ff.